

# Besondere Ersatzteilverkaufs- und Reparaturbedingungen der Scutum Österreich GmbH

Stand 1. Juni 2022



## 1. Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Bedingungen gelten ergänzend zu unseren AGB in der jeweils gültigen Fassung und sind Bestandteil sämtlicher Ersatzteilverkauf- und Reparaturangebote sowie -aufträge. Sie gelten spätestens mit der Übergabe der Ware an SCUTUM durch den Auftraggeber als angenommen.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1. SCUTUM übernimmt den Auftrag unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Tarife für Leistungen an dem übergebenen Gerät.

2.2. Bei Abholung wird das Gerät nur gegen Rückgabe der Abholkopie des Reparaturauftrages und Bezahlung/Bekanntgabe der Rechnungsadresse ausgefolgt. Zusendungen erfolgen gegen Nachnahme zu Lasten und Gefahr des Kunden bzw. wird eine Versandpauschale von EUR 25,- verrechnet.

2.3. Kunden mit offener SCUTUM-Kundennummer sind von der Regelung der Barzahlung ausgenommen.

## 3. Kostenvoranschlag, Mindestmenge

3.1. Von SCUTUM erstellte Kostenvorschläge sind unverbindlich. Bei Abweichungen bis zu 10 % wird die Reparatur von SCUTUM ohne Rücksprache durchgeführt.

3.2. Wird ein Kostenvoranschlag verlangt und in der Folge kein Reparaturauftrag erteilt, so ist die Erstellung dementsprechend mit EUR 50,- kostenpflichtig.

3.3. Wird ein Fakturenwert von EUR 150,- unterschritten, sehen wir uns leider veranlasst, einen Mindestmengenzuschlag von EU 30,- zu verrechnen.

## 4. Gewährleistung, Haftung

4.1. Soweit die gegenständliche Reparatur als Gewährleistungs- oder Garantieleistung beansprucht wird, ist dies bereits bei der Geräteübergabe an SCUTUM geltend zu machen und vom Kunden entsprechend nachzuweisen. Nachträgliche Geltendmachung kann nicht anerkannt werden.

4.2. Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche gegen SCUTUM (auch Folgeschäden) werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass SCUTUM grobes Verschulden nachgewiesen wird.

## 5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns vorbehalten, die Reparatur eines Gerätes abzulehnen, wenn die Wiederherstellung der Funktionen dadurch nicht erreicht oder Sicherheitsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können bzw. wenn sich das Gerät außerhalb der Serviceperiode befindet.

5.2. Geräte werden zur Deckung unserer Aufwendungen veräußert bzw. bei Wertlosigkeit vernichtet, wenn diese nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem angegebenen Fertigstellungstermin bzw. der Reparaturablehnung und binnen weiteren 14 Tagen nach unserer an die am Übernahmeschein angegebene Anschrift gerichteten schriftlichen Aufforderung abgeholt werden.

5.3. Das gleiche gilt für Geräte, für die ein Kostenvoranschlag verlangt und innerhalb von 2 Monaten kein Reparaturauftrag erteilt wurde bzw. die innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt wurden.

5.4. Soweit nicht anders in schriftlicher Form vereinbart, gelten nachrangig die „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung“.